

**Satzung zur Änderung der
Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart
über die Erhebung von Hausgebühren (Hausgebührensatzung - HGS -)
vom 30. November 1978**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 2023 aufgrund des

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren vom 30. November 1978 (Änderungssatzung) beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren vom 30. November 1978 zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2022 (Amtsblatt Nr. 49 vom 8. Dezember 2022, Stadtrecht Nr. 7/9), wird wie folgt geändert:

Änderung von § 7 (Gebührensätze)

§ 7 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Abfallentsorgung jährlich bei Grundstücken mit einer Ausstattung der Abfallbehälter für Restmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (AfS)

-je 60-l-Behälter bei 14-tägig einmaliger Abholung	147,00 Euro
-je 120-l-Behälter bei 14-tägig einmaliger Abholung	273,60 Euro
-je 240-l-Behälter bei 14-tägig einmaliger Abholung	486,00 Euro
-je 120-l-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abholung	574,20 Euro
-je 240-l-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abholung	1.020,00 Euro
-je 1.100-l-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abholung	3.117,00 Euro

Ausstattung der Wertstoffbehälter für Bioabfälle nach § 14 Abs. 2 der AfS

-je 60-l-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abholung	49,80 Euro
-je 120-l-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abholung	97,20 Euro
-je 240-l-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abholung	184,20 Euro.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.